

Az.: 2 A 454/23
11 K 455/20 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen
vertreten durch den Polizeipräsidenten
Recht und Personal
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig

– Beklagter –
– Berufungsbeklagter –

wegen

Gewährung von Trennungsgeld
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch ohne mündliche Verhandlung

am 28. April 2025

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage im Berufungsverfahren zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. September 2023 - 11 K 455/20 - geändert. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für den Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis 31. März 2018 Trennungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu gewähren. Der Bescheid vom 21. September 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Von den Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Kläger 1/12, der Beklagte 11/12.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Trennungsgeld für Zeiten einer dienstlichen Abordnung.
- 2 Der Kläger steht als Polizeihauptkommissar im Dienst des Beklagten. Mit Verfügung des Präsidiums der Bereitschaftspolizei vom 2. März 2016 wurde er für den Zeitraum vom 1. April 2016 bis 31. März 2018 von der Polizeifachschule C. zum Sächsischen Staatsministerium des Innern abgeordnet. Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 beantragte der Kläger die Bewilligung von Trennungsgeld für den Zeitraum 1. April 2016 bis 31. März 2018. Mit Schreiben vom 21. September 2018 wurde ihm mitgeteilt, dass sein Anspruch auf Trennungsgeld infolge von Fristversäumnis verwirkt sei. Trennungsgeld sei innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Beginn der Maßnahme zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Sächsische Trennungsgeldverordnung – SächsTGV). Die Frist beginne mit Ablauf des Kalendermonats, für den Trennungsgeld zustehe. Für die Maßnahme vom 1. April 2016 bis 31. März 2018 habe die Frist am 30. April 2018 geendet. Innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist habe der Kläger kein Trennungsgeld beantragt.
- 3 Der Kläger legte gegen die nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Mitteilung mit Schreiben vom 26. September 2018 Widerspruch ein und stellte vorsorglich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Beklagte legte dem Kläger mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 „auf sein Schreiben vom 26. September 2018“ in Form eines

Prüfungsvermerks die Sach- und Rechtslage dar. Mit weiterem Schreiben vom 20. Januar 2020 ergänzte der Kläger seine Rechtsauffassung und bat um förmliche Bescheidung. Mit Widerspruchsbescheid des Präsidiums der Bereitschaftspolizei L. vom 11. Februar 2020 wurde der Widerspruch „vom 20. Januar 2020“ als unzulässig zurückgewiesen. Aufgrund des Fehlens einer Belehrung über den Rechtsbehelf im Schreiben vom 21. September 2018 habe innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr Widerspruch erhoben werden können. Diese Frist habe am 24. September 2019 geendet.

- 4 Die am 10. März 2020 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 20. September 2023 - 11 K 455/20 - ab. Die Klage sei zwar zulässig; insbesondere sei der angegriffene Bescheid vom 21. September 2018 nicht unanfechtbar geworden. Der Kläger habe mit Schreiben vom 26. September 2018 fristgerecht Widerspruch gegen den nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid vom 21. September 2018 eingelegt. Dieser Widerspruch sei dem Beklagten ausweislich dessen Mitteilung vom 10. Dezember 2018 auch zugegangen. Die Klage sei jedoch unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld für den Zeitraum 1. April 2016 bis 31. März 2018. Trennungsgeld stehe Landesbeamten auf Grundlage von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 SächsTGV aus Anlass einer Abordnung zu. Das Trennungsgeld werde gemäß § 9 Abs. 1 SächsTGV auf Antrag, der innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren schriftlich zu stellen sei, bewilligt. Die Frist für die Antragstellung beginne jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld zustehe. Das Trennungsgeld werde monatlich nachträglich abgerechnet und gezahlt. Gemessen hieran habe der Kläger den zur Bewilligung notwendigen Antrag nicht innerhalb der Ausschlussfrist des § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsTGV gestellt. Der Antrag sei am 28. Juni 2018 und damit nach Ablauf der Zweijahresfrist bei dem Beklagten eingegangen. Die maßgebliche Maßnahme, für welche Trennungsgeld beantragt worden sei, sei die Abordnung des Klägers im Zeitraum 1. April 2016 bis 31. März 2018. Die Frist des § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsTGV habe somit am 30. April 2016 zu laufen begonnen und am 30. April 2018 geendet. Mit dem Versäumen der Ausschlussfrist sei der gesamte Anspruch auf Trennungsgeld aus Anlass der Abordnung erloschen. Versäume der Berechtigte, das Trennungsgeld vor Ablauf der Ausschlussfrist zu beantragen, dürfe ihm wegen des Fristablaufs auch weder für die Zeit, die weniger als zwei Jahre zurückliege noch für die Zukunft aus Anlass derselben dienstlichen Maßnahme Trennungsgeld gewährt werden. Die Ausschlussfrist diene dazu, Rechtssicherheit durch klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und die Verwaltungsdurchführung zu vereinfachen. Zudem solle der Dienstherr davor geschützt werden, noch nach unverhältnismäßig langer Zeit mit Anträgen auf Leistung von Trennungsgeld belastet zu werden. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn werde hierdurch nicht in einer mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums unvereinbaren Weise verletzt. Eine Frist von zwei Jahren reiche für die Antragstellung im Allgemeinen aus. Dem

stehe auch nicht die fehlende Belehrung des Klägers über die Ausschlussfrist entgegen. Ein qualifiziertes Fehlverhalten des Dienstherrn könne in der fehlenden Belehrung nicht gesehen werden. Aus der Fürsorgepflicht ergebe sich keine allgemeine Verpflichtung des Dienstherrn, den Beamten über alle von ihm zu beachtenden Vorschriften zu beraten.

- 5 Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 13. Januar 2025 die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 6 Mit seiner Berufungsbegründung beanstandet der Kläger die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zu § 9 Abs. 1 SächsTGV, dass Trennungsgeld aus Anlass ein und derselben dienstlichen Maßnahme bewilligt und ausgezahlt werde und dies zur Folge habe, dass die Verfristung eines Bewilligungsantrages den gesamten Zeitraum der Maßnahme umfasse. Der Vorschrift sei nach ihrem eindeutigen Wortlaut eine Monatsbetrachtung zu entnehmen. Tatsächlich werde das Trennungsgeld monatlich bezahlt. Der Kläger hätte die Gewährung von Trennungsgeld auch monatlich beantragen können. Die Verfristung gelte deshalb selbstverständlich nur für die Monate, die zum Zeitpunkt der Antragstellung am 21. Juni 2018 länger als zwei Jahre zurückgelegen hätten. Die vom Beklagten vorgenommene „Blockbildung“, wonach Trennungsgeld immer für die gesamte Maßnahme gezahlt werde, sei irrelevant. Sinn und Zweck des § 9 Abs. 1 SächsTGV sei es, den abgeordneten Beamten anzuregen, zeitnah nach Abordnung durch Antragstellung zu klären, ob er Trennungsgeld beanspruche oder nicht. Dieses Ziel werde indessen auch dann erreicht, wenn lediglich die Monate bei der Gewährung von Trennungsgeld herausfallen, die bei Antragstellung länger als zwei Jahre zurückliegen. Je länger der Antragsteller warte, umso größer sei seine Einbuße. Damit bestehe ein ausreichender Schutz des Dienstherrn davor, noch nach unverhältnismäßig langer Zeit mit Anträgen auf Leistung von Trennungsgeld belastet zu werden. Es erscheine auch dem Kläger durchaus sachgerecht, wenn sein Trennungsgeldanspruch um die zwei Monate April und Mai 2016 gekürzt worden wäre; dies wäre wohl zu akzeptieren. Indes seien die vom Ordnungsgeber festgelegten zwei Jahre für die Monate Juni 2016 bis März 2018 eben nicht abgelaufen, sodass nach der Wertung des Ordnungsgebers für diese Zeit das Trennungsgeld zu gewähren sei.
- 7 Der Kläger beantragt zuletzt schriftsätzlich,

den Beklagten unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. September 2023 - 11 K 455/20 - zu verurteilen, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom 21. September 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 2020 für den Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis 31. März 2018 Trennungsgeld zu gewähren.
- 8 Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

- 9 die Berufung zurückzuweisen.
- 10 Er verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung und vertieft sein bisheriges Vorbringen. § 9 Abs. 1 SächsTGV sei dahingehend auszulegen, dass das Trennungsgeld aus Anlass ein und derselben dienstlichen Maßnahme gewährt werde und damit der Beginn für die Ausschlussfrist des (möglicherweise gesamten) Trennungsgeldanspruchs im Sinne der Bestimmung der Ablauf des Kalendermonats zu Beginn der Maßnahme sei, im konkreten Fall der 30. April 2016. Zweck der Ausschlussfrist sei in erster Linie die Schaffung von Rechtssicherheit durch klare Rechtsverhältnisse und die Vereinfachung der Verwaltungsdurchführung, wodurch der Dienstherr davor geschützt werden solle, noch nach unverhältnismäßig langer Zeit mit Anträgen auf Leistung von Trennungsgeld belastet zu werden (vgl. VG Oldenburg, Ur. v. 12. Juni 2014 - 6 A 5217/12 -, juris Rn. 19). Demgegenüber könne die Auffassung des Klägers nicht durchgreifen, wonach er die Gewährung von Trennungsgeld jeweils monatlich (und damit unter monatlich gestaffeltem Fristenlauf) beantragen könne. Trennungsgeld werde gemäß § 9 Abs. 1 SächsTGV auf Antrag bewilligt, weshalb (erst) der Antrag selbst bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen den Anspruch auf Trennungsgeld materiell-rechtlich entstehen lasse. Maßgeblich sei allein, dass der Berechtigte seinen Anspruch auf Trennungsgeld innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Maßnahme überhaupt (erstmalig) erhebe. Versäume er dies, müsse er sich den Verfall der Antragsmöglichkeit auch für den Zeitraum über zwei Jahre hinaus zurechnen lassen. Der Dienstherr müsse im Rahmen der ihm obliegenden wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung öffentlicher Mittel personelle Maßnahmen planen können. Dazu müsse er übersehen können, mit welchen Forderungen aus früheren Versetzungen und Abordnungen er künftig (noch) zu rechnen habe. Auch werde die Fürsorgepflicht des Dienstherrn durch Ausschlussfristen nicht in einer mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) unvereinbaren Weise verletzt (vgl. VG Köln, Ur. v. 28. Februar 2018 - 23 K 11766/17 -, juris Rn. 37).
- 11 Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 25. und 28. März 2025 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Mit Schriftsatz vom 14. April 2025 hat der Kläger seinen Klageantrag präzisiert und der Beklagte insoweit mit Schriftsatz vom 17. April 2025 sein Einverständnis erklärt.
- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte der Beklagten, die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Dresden und die Gerichtsakten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 13 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.
- 14 Soweit der Kläger die Klage mit Zustimmung des Beklagten im Berufungsverfahren konkludent – durch Reduzierung seines Klageantrags auf Trennungsgeld um die Monate April und Mai 2016 – zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen.
- 15 Die zulässige Berufung des Klägers hat im Übrigen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage, soweit diese (noch) Gegenstand der Berufung ist, zu Unrecht abgewiesen. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage verweist der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 5) und macht sie sich zu eigen (§ 130b Satz 2 VwGO).
- 16 Die Klage ist, soweit sie (noch) Gegenstand der Berufung ist, auch begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Bewilligung von Trennungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe für den Zeitraum 1. Juni 2016 bis 31. März 2018, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten sind, soweit sie dem entgegenstehen, rechtswidrig und deshalb aufzuheben, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 17 Dem Kläger steht als Beamter im Dienst des Beklagten auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 SächsTGV aus Anlass seiner Abordnung von der Polizeifachschule C. zum Sächsischen Staatsministerium des Innern – unstreitig – Trennungsgeld zu. Gemäß § 9 Abs. 1 SächsTGV wird das Trennungsgeld auf Antrag, der innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren schriftlich zu stellen ist, bewilligt. Die Frist für die Antragstellung beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld zusteht. Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich abgerechnet und gezahlt.
- 18 Gemessen hieran hat der Kläger den zur Bewilligung notwendigen Antrag für den Abordnungszeitraum 1. Juni 2016 bis 31. März 2018 innerhalb der Ausschlussfrist des § 9 Abs. 1 SächsTGV gestellt; lediglich für die ersten beiden Monate des Abordnungszeitraums (1. April bis 31. Mai 2016) fehlte es an einer rechtzeitigen Antragstellung. Der Antrag des Klägers auf die Bewilligung von Trennungsgeld ging am 28. Juni 2018 bei dem Beklagten ein. Er wahrt damit die zweijährige Ausschlussfrist des § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsTGV, die für das Trennungsgeld für den Monat Juni 2016 mit Ablauf des 30. Juni 2016 begann und mit Ablauf des 30. Juni 2018 endete. Der Antrag wahrt gleichermaßen die Frist für sämtliche nachfolgenden Monate des Abordnungszeitraums bis zu dessen Abschluss. Diese

Rechtsfolge ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut von § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsTGV, wonach Fristbeginn *jeweils* der Ablauf des Kalendermonats ist, für den das Trennungsgeld zusteht.

- 19 Abzulehnen ist deshalb die entgegenstehende Auffassung des Beklagten und des Verwaltungsgerichts, wonach maßgeblich für den Beginn der Frist der Beginn der zugrundeliegenden Maßnahme sei mit der Folge, dass bei verspäteter Antragstellung auch für die Zeit, die weniger als zwei Jahre zurückliegt, kein Trennungsgeld gewährt werden dürfe (so auch Schlemmer, Das Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht in Sachsen, Praktikerkommentar, Mai 2024, § 9 SächsTGV, Rn. 14). Ein solches Verständnis der Vorschrift steht wie dargelegt im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsTGV. Der Verweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 12. Juni 2014 - 6 A 5217/12 -, juris Rn. 19, das für den Fristlauf auf den Beginn der Maßnahme abstellt, trägt schon deshalb nicht, weil sich diese Entscheidung auf § 9 Abs. 1 der Trennungsgeldverordnung des Bundes (TGV) bezieht, dessen Wortlaut sich von dem des § 9 Abs. 1 SächsTGV maßgeblich unterscheidet. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 TGV lauten: „Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr *nach Beginn der Maßnahme* nach § 1 Abs. 2 schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Trennungsgeld wird monatlich nachträglich *auf Grund von Forderungsnachweisen* gezahlt, die der Berechtigte innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats abzugeben hat.“ Die Regelung § 9 Abs. 1 TGV trifft damit eine Unterscheidung zwischen dem (Grund-)Antrag auf Trennungsgeld für die Maßnahme als solche sowie den monatlich vorzulegenden Forderungsnachweisen. Lediglich für den Grundantrag beginnt die Ausschlussfrist mit Beginn der Maßnahme zu laufen, für die monatlichen Forderungsnachweise läuft die Frist jeweils mit Ablauf des betreffenden Kalendermonats. Eine solche Unterscheidung nimmt hingegen § 9 Abs. 1 SächsTGV nicht vor, wo lediglich von einem Antrag und einem Fristbeginn die Rede ist. Aufgrund der abweichenden Ausgestaltung von § 9 Abs. 1 SächsTGV verbietet sich ein Abstellen auf den Beginn der Maßnahme für den Ablauf der Ausschlussfrist.
- 20 Selbständig tragend ist dies auch nicht aus anderen Gründen geboten. Dem Sinn und Zweck der Ausschlussfrist nach § 9 Abs. 1 SächsTGV, Rechtssicherheit durch klare Rechtsverhältnisse zu schaffen und die Verwaltungsdurchführung zu vereinfachen (vgl. Schlemmer a. a. O. § 9 SächsTGV, Rn. 13 m. w. N.), wird auch dann hinreichend Rechnung getragen, wenn Fristbeginn jeweils der Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats ist. Entsprechendes gilt für den Schutz des Dienstherrn vor der Belastung mit Anträgen auf Trennungsgeld nach unverhältnismäßig langer Zeit.

- 21 Nachdem der Kläger betreffend den Zeitraum 1. Juni 2016 bis 31. März 2018 rechtzeitig die Bewilligung von Trennungsgeld beantragt hat, bedarf die Frage, ob den Dienstherrn aufgrund seiner Fürsorgepflicht eine Pflicht zur Belehrung des Klägers zur Ausschlussfrist nach § 9 Abs. 1 SächsTGV trifft, keiner Erörterung.
- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO.
- 23 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis zu 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 1 GKG. Nachdem die Beteiligten auf Nachfrage des Senats den für den erstinstanzlich beantragten Zeitraum angegebenen Betrag von 4.043,68 € nicht näher präzisiert haben,

erachtet der Senat die Festsetzung von bis zu 4.000,00 € für den im Berufungsverfahren geltend gemachten Zeitraum als sachgerecht.

- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs.1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch